

Formular zur Mitteilung der Anspruchsberechtigung bezogen auf den Entlastungsbetrag nach § 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) im Rahmen der sogenannten Gaspreisbremse

# Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

nach dem EWPBG erhalten Erdgaskunden einen durch ihren Erdgaslieferanten zu gewährenden Entlastungsbetrag, der in der Regel in den monatlichen Abschlagszahlungen bzw. Monatsrechnungen mindernd berücksichtigt wird — die sogenannte "Gaspreisbremse".

Der Entlastungsbetrag ist als Differenzbetrag zwischen dem für die Belieferung vereinbarten Arbeitspreis und einem Referenzpreis zu ermitteln und ist auf das sog. Entlastungskontigent ("Basisverbrauch") bezogen.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf Entlastung wird zwischen zwei Gruppen von Letztverbrauchern unterschieden: Danach sind Letztverbraucher nach Maßgabe des § 3 EWPBG (1. Gruppe) oder nach Maßgabe von § 6 EWPBG (2. Gruppe) anspruchsberechtigt.

**Gruppe 1** gehören vereinfacht gesagt an

- Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.500.000 kWh und
- "privilegierte" Kunden (unabhängig vom Jahresverbrauch, § 3 (1) EWPBG)

Gruppe 2 gehören Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 1.500.000 kWh an, die nicht zu den genannten privilegierten Kunden zählen.

Für Letztverbraucher der 1. Gruppe beträgt der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas 12 Cent pro kWh einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. In dieser Gruppe beträgt das Entlastungskontingent 80 % einer bestimmten Referenzmenge.

Zur Klärung Ihrer Berechtigung auf den Entlastungsbetrag als Kunde der 1. Gruppe müssen Letztverbraucher, die wie Sie im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) mit Erdgas beliefert werden, dem Erdgaslieferanten gemäß § 3 Abs. 2 EWPBG mitteilen, dass die Voraussetzung für die Berechtigung auf den Entlastungsbetrag für die 1. Gruppe bei Ihnen vorliegen. Eine Mitteilung ist dann entbehrlich, wenn Sie uns bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes zur Klärung Ihrer Berechtigung auf die Dezembersoforthilfe gemacht haben.

Um Ihnen bei der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht zu helfen, haben wir für Sie folgendes Formular bereitgestellt, das Sie uns per Post an folgende Adresse zurücksenden können:

An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg oder per E-Mail an gewerbekunden@swsl.de

Oliver Theiß

T 05722 2807-555 F 05722 2807-811

kundenservice@swsl.de

1

7ur Klärung Ih	nrer Anspruchsberechtig	gung nach δ 3 FV	NRPG henötigen wi	r folgende Angahen.
Zui Maiung III	HEL VIISBLACHSDELECHUS	Lung nach y J Lv	NDI O DEHOLIZEH WI	i luigellue Aligabell.

Anspruchsinhaber (Unternehmen mit vollständiger Firma):

# Entnahmestelle:

#### Jahresverbrauch

Vorbehaltlich der Ziffer 3 haben Sie einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 3 EWPBG, wenn Ihr Jahresverbrauch 1.500.000 kWh nicht übersteigt. Der Jahresverbrauch kann anhand des Verbrauchs der letzten zwölfmonatigen Abrechnungszeitraums oder durch die Summe der Verbräuche der letzten zwölf Monatsabrechnungen berechnet werden. Mein Jahresverbrauch beträgt

bis 1.500.000 kWh

über 1.500.000 kWh

## 3. Privilegierte Letztverbraucher

Auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh haben Sie einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 3 EWPBG, wenn die Entnahmestelle zu einer der folgenden Gruppen gehört:

Für die Entnahmestelle wird das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezogen.

Sie sind eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt.

Sie sind eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) geändert worden ist.

Hiermit bestätige ich,

als Vertretungsberechtigte/r der/des

die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

## Hinweise:

Sie erhalten keinen Entlastungsbetrag nach § 3 EWPBG (1. Gruppe), sofern Sie ein zugelassenes Krankenhaus sind.
Sie erhalten keinen Entlastungsbetrag, weder § 3 EWPBG (1. Gruppe) noch nach § 6 EWPBG (2. Gruppe), soweit Sie das leitungsgebundene Erdgas fürden kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen.
Sollte diese der Fall sein, bitten wir Sie uns gesondert unter gewerbekunden@swsl.de zu kontaktieren und uns insbesondere bei teilweise kommerziellem Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen die Verbrauchsdaten hinsichtlich der Eigenverbräuche und der verkauften Mengen mitzuteilen.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, dieses Formular zu benutzen. Selbstverständlich bleibt es Ihnen überlassen, die Mitteilung in sonstiger Weise in Textform vorzunehmen, um Ihre Mitteilungsobliegenheit nach § 3 Abs.2 EWBPG zu erfüllen, um den Entlastungsbetrag nach § 3 Abs.1 EWPBG zu erhalten.

Dies Formular erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Bei individuellen Unklarheiten oder Besonderheiten, sollte eine rechtliche Beratung eingeholt werden, die wir als Lieferant Ihnen gegenüber weder leisten können noch dürfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben sind Sie als Kunde allein verantwortlich. Wir gehen davon aus, dass Sie keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 3 EWPBG haben könnten, wenn Sie als betroffener Kunde diese Mitteilung nicht oder nicht vollständig vornehmen. Insofern empfehlen wir Ihnen dringend, das Formular vollständig und richtig auszufüllen und es vor Inanspruchnahme der Entlastungsbeträge an uns zurückzusenden oder die Mitteilung bis dahin auf eine andere Weise vorzunehmen.

Datenschutzhinweis der Stadtwerke Schaumburg-Lippe als Verantwortlicher: Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten nach Art. 6 (1) lit b DSGVO ergibt sich aus der Tatsache, dass dieVerarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für den vorgenannten Zweck verarbeitet. Für alle weitergehenden Angaben zum Thema Datenschutz, inbesondere zur Informationspflich bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) und Betroffenenrechte (Art. 12-23 DSGVO) verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die Sie im Internet finden unter www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de/datenschutz-2/ oder ausgedruckt erhalten am Empfang unseres Verwaltungsgebäudes

Oliver Theiß

kundenservice@swsl.de